

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tagesbetreuung von Kindern
i. d. F. der XIV. Nachtragssatzung**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen sind die städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen sowie die landesrechtlichen Regelungen (u.a. das Kinderbildungsgesetz) zur Erhebung von Beiträgen im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 2
Elternbeiträge**

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten (§ 1 Abs. 3 S. 1 KiBiz). Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag ist monatlich fällig und jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebotes nicht berührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften grundsätzlich als Gesamtschuldner. Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), so

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern** **51.2**

wird für jedes Elternteil 50 Prozent des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle zu leisten ist.

(4) Der Monatsbeitrag zu den (Jahres-) Betriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Ek-Stufe	Einkommen/Jahr	15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
1	bis 40.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 50.000	40,00 €	55,00 €	70,00 €	85,00 €	100,00 €	115,00 €	130,00 €	145,00 €	160,00 €
3	bis 60.000	55,00 €	72,50 €	90,00 €	107,50 €	125,00 €	142,50 €	160,00 €	177,50 €	195,00 €
4	bis 70.000	70,00 €	90,00 €	110,00 €	130,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €	210,00 €	230,00 €
5	bis 80.000	85,00 €	107,50 €	130,00 €	152,50 €	175,00 €	195,50 €	220,00 €	242,50 €	265,00 €
6	bis 90.000	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	275,00 €	300,00 €
7	bis 100.000	115,00 €	142,50 €	170,00 €	197,50 €	225,00 €	252,50 €	280,00 €	307,50 €	335,00 €
8	bis 110.000	130,00 €	160,00 €	190,00 €	220,00 €	250,00 €	280,00 €	310,00 €	340,00 €	370,00 €
9	bis 120.000	145,00 €	177,50 €	210,00 €	242,50 €	275,00 €	307,50 €	340,00 €	372,50 €	405,00 €
10	bis 130.000	160,00 €	195,00 €	230,00 €	265,00 €	300,00 €	335,00 €	370,00 €	405,00 €	440,00 €
11	bis 140.000	175,00 €	212,50 €	250,00 €	287,50 €	325,00 €	362,50 €	400,00 €	437,50 €	475,00 €
12	bis 150.000	190,00 €	230,00 €	270,00 €	310,00 €	350,00 €	390,00 €	430,00 €	470,00 €	510,00 €
13	bis 160.000	205,00 €	247,50 €	290,00 €	332,50 €	375,00 €	417,50 €	460,00 €	502,50 €	545,00 €
14	bis 180.000	235,00 €	282,50 €	330,00 €	377,50 €	425,00 €	472,50 €	520,00 €	567,50 €	615,00 €
15	bis 200.000	265,00 €	317,50 €	370,00 €	422,50 €	475,00 €	527,50 €	580,00 €	632,50 €	685,00 €
16	über 200.000	280,00 €	335,00 €	390,00 €	445,00 €	500,00 €	555,00 €	610,00 €	665,00 €	720,00 €

(5) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 4. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen. Als Obergrenze wird der Elternbeitrag maximal in Höhe des jeweils gültigen Tagespflegeentgeltes gemäß Ziffer 10 der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege festgesetzt. Ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(6) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Beiträge der Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 4, für die es gemäß den landesrecht-

lichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz. Für Kinder, die sich in den letzten beiden Jahren der Kindertagesstätte vor der Einschulung befinden, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.“

(7) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztage an städtischen Grundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch ab dem 01.08.2020 höchstens 203 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3% (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).

(8) Wird das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten oder im Außerunterrichtlichen Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen durch eine Betreuung mit 5, 10 oder 15 Stunden ergänzt, gilt die Spalte der Beitragstabelle unter Absatz 2, die sich aus der Addition der Betreuungszeiten ergibt.

(9) Variante 1: Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächst höhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Variante 2: Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr und befindet sich mindestens eines dieser Kinder in einem der beiden letzten Jahre vor der Einschulung, gilt eine gesonderte Geschwisterregelung: Das zu befreiende Vorschulkind wird – unabhängig der theoretisch zu erhebenden Beitragshöhe – an erste Stelle gesetzt. Für den Platz, für den der höchste Beitrag zu zahlen wäre, ist an der durch die Geschwisterregelung festgelegten zweiten Stelle nur noch der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Befinden sich zwei Kinder in der Vorschulbefreiung, ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten vorgenannten Ausführungen entsprechend.

(10) Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(11) Beziehen das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, der alleinerziehende Beitragspflichtige oder bei gemeinsam zusammenlebenden Beitragspflichtigen mindestens ein Beitragspflichtiger:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben. Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) ist nur derjenige von der Beitragspflicht befreit, der die Leistung nach Satz 1 bezieht.

(12) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 3 Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 4 Einkommen

(1) Elternbeitragsrechtlich relevantes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG der Gewinn, bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Hiervon abzuziehen sind die steuerlich anerkannten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (= zu versteuerndes Einkommen) sowie die steuerlich anerkannten Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. Diesem Einkommen sind Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen, hinzuzurechnen. Ebenso hinzuzurechnen sind steuerfreie Bezüge, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes werden nur dann hinzugerechnet, sofern diese nicht bereits bei den Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen, erfasst sein sollten. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzuziehende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde

gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG gemäß § 2 Abs. 10 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(5) Unabhängig von den in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2006 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 02.06.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.06.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 09.06.2006 wurde am 17./18.06.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2006 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 29.07.2009 wurde am 31.07.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2009 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 02.10.2009 wurde am 08.10.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.02.2011 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 30.03.2011 wurde am 05.04.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 02.07.2014 wurde am 04.07.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2014 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 24.06.2015 wurde am 27.06.2015 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2015 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 04.05.2016 wurde am 12.05.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2016 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 09.05.2018 wurde am 17.05.2018 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2018 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 10.07.2019 wurde am 13.07.2019 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 24.06.2020 wurde am 27.06.2020 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die XII. Nachtragssatzung vom 02.07.2021 wurde am 24.07.2021 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 22.02.2022 wurde am 26.02.2022 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 31.10.2023 wurde am 02.11.2023 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2023 in Kraft.